

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen
Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of
Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2022**

Vom 15. Juli 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 14. April 2021 und nach Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 22. April 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungen und Bonusleistungen
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 15. Juli 2021
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik
und Informationstechnik

Anlage 3: Industriepraktikum

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Studium des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ (Wirtschaftsingenieurwesen ET&IT) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

**§ 2
Studienziel**

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielgestaltigen Aufgabenstellungen der Elektrotechnik und Informationstechnik und der Wirtschaftswissenschaften auf den einzelnen Gebieten und insbesondere bei deren Zusammentreffen zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dies erfolgt über ein paralleles Studium im technischen wie im wirtschaftlichen Fachgebiet. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science in Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

**§ 3
Studienaufbau**

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das Studienvolumen beträgt höchstens 128,5 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte (LP). Die Leistungspunkte sind gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) wie folgt auf die verschiedenen Bereiche beziehungsweise Modulgruppen und Studienleistungen aufgeteilt:
 1. Im Bereich „Technische Pflichtmodule“ (Modulgruppe 1000 und Importmodule) sind 116 Leistungspunkte zu erbringen.
 2. Im Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ (Modulgruppe 2000 und Modulgruppe 3000) und im Industriepraktikum sind insgesamt 22 Leistungspunkte zu erbringen. Für die Aufteilung der Leistungspunkte auf den Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ und das Industriepraktikum wählt die oder der Studierende eine der folgenden beiden Optionen:
 - a) Im Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ werden 8 LP erbracht. Das Industriepraktikum wird mit einem Umfang entsprechend 14 LP absolviert
 - b) Im Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ werden 4 LP erbracht. Das Industriepraktikum wird mit einem Umfang entsprechend 18 LP absolviert.
 3. Im Bereich „Praktika und Projekt“ (Modulgruppe 4000) sind 10 Leistungspunkte zu erbringen.
 4. Im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule“ sind 40 Leistungspunkte zu erbringen.
 5. Im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ sind 10 Leistungspunkte zu erbringen.
 6. Es ist eine Bachelorarbeit mit einem Umfang entsprechend 12 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (2) Im Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ und im Bereich „Praktika und Projekt“ stehen gemäß der Übersicht über die Wahlpflichtmodule des Studiengangs auch einzelne Kern- und Vertiefungsmodule beziehungsweise einzelne Praktika des

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

zugeordneten Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ zur Wahl.

- (3) Für das Industriepraktikum bestehen gemäß Absatz 1 Nummer 2 zwei Optionen. Ein Industriepraktikum entsprechend 14 LP besitzt einen zeitlichen Umfang von 10 Wochen, ein Industriepraktikum entsprechend 18 LP einen zeitlichen Umfang von 13 Wochen. Das Industriepraktikum ist als ingenieurnahes Fachpraktikum zu absolvieren. Näheres regelt Anlage 3.

§ 4

Unterrichts- und Prüfungssprache

In den ersten drei Fachsemestern ist Deutsch Unterrichts- und Prüfungssprache. Ab dem vierten Fachsemester können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 5

Studienjahr

- (1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach Studienverlaufsplan (Anlage 1) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, die Module für Studierende gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 6

Zweck der Prüfung

Die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied. Der Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes jeweils ein Mitglied. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes. Zu jedem Mitglied wird von den jeweiligen Gremien ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Fakultät nach Absatz 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Absatz 1 eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 9
Prüfungen und Bonusleistungen**

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für den Bereich „Technische Pflichtmodule“ (Modulgruppe 1000) angebotenen Modulen erfolgen die Prüfungen in der Regel in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten. Eine Ausnahme bildet das Modul „Proseminar Elektrotechnik“. Dieses Modul wird durch eine Hausarbeit abgeschlossen.
- (2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Technische Vertiefungsmodule“ (Modulgruppe 2000 und Modulgruppe 3000) und „Praktika und Projekt“ (Modulgruppe 4000) angebotenen Modulen, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
1. Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 2. mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat)
 3. Kolloquium
 4. Versuchsdurchführung
 5. praktische Aufgabe
 6. Demonstration
 7. Paper
 8. Protokoll
 9. Arbeitsbericht
 10. schriftliche Ausarbeitung
 11. Hausarbeit
 12. Online-Test
 13. Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulübersichten. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung auf den Internetseiten des Prüfungsamtes Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben.

- (3) Entsprechend § 9 Absatz 1 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
- (4) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Individualprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die Dokumentation zu den erzielten Bonusleistungen wird im Prüfungsamt archiviert.

- (6) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
1. Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 2. Online-Test
 3. schriftliche Hausarbeit, z. B. Lösungen von Übungsaufgaben
 4. mündliche Präsentation

Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung auf den Internetseiten des Prüfungsamtes Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodulen ab dem dritten Fachsemester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (3) Beinhaltet ein Modul Praktika oder praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Die Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn in einem Praktikum oder in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Veranstaltungstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin oder der Dozent ihr oder ihm einen Ersatztermin. Praktika und praktische Übungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in Anlage 1 gekennzeichnet.
- (4) Im Modul „Proseminar Elektrotechnik“ setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung voraus. Das Modul ist in Anlage 1 entsprechend als Modul mit Anwesenheitspflicht gekennzeichnet. Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldigt versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt. Die Dozentin oder der Dozent kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen. Die grundsätzliche Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ergibt sich daraus, dass im Rahmen des Proseminars alle Lehrstühle des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik im Rahmen von Lehrstuhlbesuchen kennengelernt werden sollen. Im Rahmen dieser Lehrstuhlbesuche wird den Studierenden u.a. auch die Relevanz des Wissens und der Fertigkeiten aus den Grundlagenmodule für das Studium aber auch die spätere Berufstätigkeit an praktischen Beispielen aus der Forschung verdeutlicht, damit den Studierenden die Bedeutung der entsprechenden Inhalte bewusst ist. Des Weiteren werden im Rahmen des Proseminars unbedingt erforderliche Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, die das Fundament für die ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten sowohl im Studium als auch im Berufsleben bilden.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 11
Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik oder im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre geschrieben. In beiden Fällen muss das Thema der Bachelorarbeit einen Bezug zum Fachgebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik besitzen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in Modulen der Bereiche „Technische Pflichtmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekt“, „Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ mindestens 172 Leistungspunkte erbracht und nachgewiesen hat. Hierbei können in den genannten Bereichen jeweils nur die Module beziehungsweise Leistungspunkte berücksichtigt werden, die gemäß § 3 Absatz 1 in dem jeweiligen Bereich für den Studienabschluss erforderlich sind.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn die in Absatz 2 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (7) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät oder im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozenten ausgegeben und betreut. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung beträgt bei einer bei einer im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführten Bachelorarbeit drei Monate. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit richtet sich bei einer in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durchgeführten Bachelorarbeit nach der Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre B.Sc..
- (9) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Im Fall einer Bachelorarbeit am Institut für Betriebswirtschaftslehre ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent aus dem Fach Elektrotechnik und Informationstechnik Zweitgutachterin oder Zweitgutachter.
- (11) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Das Prüfungsamt

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

vermerkt das Abgabedatum.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note für die Bachelorarbeit sowie die Modulnoten der Module aus den Bereichen „Technische Pflichtmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ ein.
- (2) Die Gesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der in Absatz 1 genannten Noten berechnet. Hierbei werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
 1. Im Fall von technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodulen der Fachsemester 1 bis 3 werden die Modulnoten mit dem 0,7-fachen Wert der dem Modul gemäß Anlage 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
 2. Im Fall von technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodulen sowie technische Vertiefungsmodulen der Fachsemester 4 bis 6 werden die Modulnoten mit dem Wert der dem Modul gemäß Anlage 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
 3. Im Fall von wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen werden die Modulnoten mit dem Wert der dem Modul gemäß Anlage 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
 4. Die Note der Bachelorarbeit wird mit 12 gewichtet, das heißt, entsprechend den Leistungspunkten die der Bachelorarbeit gemäß Anlage 1 zugeordnet sind.
- (3) Technische Vertiefungsmodule sind – je nach Umfang des Industriepraktikums - im Gesamtumfang von 4 oder 8 Leistungspunkten zu erbringen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Gesamtnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen längstens bis zu dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem die Bachelorprüfung bestanden ist. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie oder er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfungen in technischen Vertiefungsmodulen die erforderliche Anzahl von 4 beziehungsweise 8 Leistungspunkten erworben hat. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in technischen Vertiefungsmodulen mehr als 4 beziehungsweise 8 Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Werktage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche technischen Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen; diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein. Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche technischen Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein.
- (4) Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule sind im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten zu erbringen. In die Gesamtnote gehen die Noten der zuerst abgeschlossenen Module ein.

§ 13

Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 15. Juli 2021

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

eingeschrieben sind und nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 möglich. Studierende, die vor Inkrafttreten oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben waren und sich nach einer Unterbrechung ihres Studiums erneut für diesen Studiengang einschreiben, führen ihr Studium nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fassung fort. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach § 14 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

- (2) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2027 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 1 erlangt werden wird.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Prüfungsleistung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfungsleistung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die sich erstmalig zum Wintersemester 2022/23 in ein erstes Fachsemester dieses Studiengangs einschreiben. Eine erstmalige Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist erst ab dem Semester möglich, in dem erstmals die Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum (Anlage 1) dieses Studiengangs angeboten werden, das heißt im Sommersemester 2023 in das zweite Fachsemester, im Wintersemester 2023/24 in das erste und dritte Fachsemester et cetera. Studierende, die sich nicht erstmalig, sondern erneut in diesen Studiengang einschreiben, setzen ihr Studium generell nach ihrer bisherigen Fachprüfungsordnung fort.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – 2017 vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 48), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Lorenz Kienle
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik
und Informationstechnik**

**a) Studienverlaufsplan mit zwei Technischen Vertiefungsmodulen im Gesamtumfang von 8 LP
und einem Industriefachpraktikum mit einem Umfang entsprechend 14 LP**

FS	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	P/ WP	ZV	PVL	PL	LP
1.		Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	V / Ü	4 / 2	P		PVL-1	KoM	8
	etit1001-01a	Grundgebiete der Elektrotechnik I	V / Ü	3 / 2	P			K	7
		Informatik I (NF)	V / Ü	4 / 2	P		PVL-1	K	8
	etit4001-01a	Studieneingangsprojekt Elektrotechnik*	PÜ	1	P			D (0%) + KQ (0%)	1
	etit1002-01a ¹	Proseminar Elektrotechnik (Teil 1)*	S	1,5	P			-	(1) ¹
	BWL-EinfBWL	Einführung in die BWL	V / Ü	2 / 1	P			K	5
									Σ 29
2.		Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	V / Ü	4 / 2	P		PVL-1	KoM	8
	etit1003-01a	Grundgebiete der Elektrotechnik II	V / Ü	3 / 2	P			K	7
	MNF-phys-Ing ¹	Physik für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik (Teil 1)	V / Ü	2 / 1	P			-	(4) ¹
	mawiE013-01a	Grundlagen der Materialwissenschaft	V / Ü	3 / 2	P			K	6
	etit1002-01a ¹	Proseminar Elektrotechnik (Teil 2)*	S	1,5	P			H (0%)	(1) 2 ¹
	BWL-xxx	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	V / Ü	2 / 1	WP			j.n.M.	5
									Σ 28
3.		Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III	V / Ü	4 / 2	P		PVL-1	KoM	8
	etit1004-01a	Grundlagen der Schaltungstechnik	V / Ü	3 / 2	P			K	7
	MNF-phys-Ing ¹	Physik für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik (Teil 2)	V / Ü	2 / 1	P			KoM	(4) 8 ¹
	etit4002-01a	Grundpraktikum Elektrotechnik *	PÜ	2,5	P			KQ (0%) + PA (0%) + PR (0%)	5
	BWL-ERW	Externes Rechnungswesen	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	5
4.	etit1005-01a	Signale und Systeme I	V / Ü	3 / 2	P	etit1001-01a		K	7
	etit1006-01a	Bauelemente	V / Ü	3 / 2	P	etit1001-01a		K	7
	etit1007-01a	Elektrische Energietechnik	V / Ü	3 / 1	P	etit1001-01a		K	6
	BWL-ER	Entscheidungsrechnungen	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	5
	BWL-xxx	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	V / Ü	2 / 1	WP			j.n.M.	5
5.	etit1008-01a	Signale und Systeme II	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	4
	etit1009-01a	Nachrichtenübertragung	V / Ü	3 / 2	P	etit1001-01a		K	7
	etit1010-01a	Hochfrequenztechnik I	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	4
	etit1011-01a	Regelungstechnik	V / Ü	3 / 2	P	etit1001-01a		K	7
	VWL-EWVL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V / Ü	4 / 2	P	etit1001-01a		K	10

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

FS	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	P/ WP	ZV	PVL	PL	LP
6. MF ²	mathNMfdI-01a	Numerische Mathematik für die Ingenieurwissenschaften	V / Ü	2 / 2	P	etit1001-01a		KoM	5
	etit3xxx-xxx	Technisches Vertiefungsmodul I	j.n.M.		WP	etit1001-01a		j.n.M.	4
	etit3xxx-xxx	Technisches Vertiefungsmodul II	j.n.M.		WP	etit1001-01a		j.n.M.	4
	etit4xxx-xxx	Bachelor-Fortgeschrittenen-praktikum *	j.n.M.		WP	etit1001-01a		j.n.M.	4
	VWL-STATWX	Statistische Methoden (Studienkolleg BWL)	V / Ü / PCÜ	4 / 2 / 1	P	etit1001-01a		K	10
	BWL-InnoMProz	Innovationsmanagement: Prozesse und Methoden	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	5
									Σ 32
7.		Bachelorarbeit							12
		Industriepaktikum							14
									Σ 210

* In Modulen, deren Modultitel mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht **Anwesenheitspflicht** in den Lehrveranstaltungen.

¹ Das Modul ist ein zweisemestriges Modul. In der zugehörigen Prüfung werden die Inhalte beider Semester gemeinsam geprüft. Die zugehörigen Leistungspunkte sind dem Semester zugeordnet, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Zusätzlich ist bei diesem Modul eine LP-Angabe in Klammern vorhanden, die die Aufteilung der Leistungspunkte und somit des Arbeitsaufwandes auf beide Semester widerspiegelt.

² Das bestmögliche Semester für ein Auslandssemester ist das 6. Fachsemester (Mobilitätsfenster, MF). Im 6. Semester sind die wenigsten Pflichtmodule zu absolvieren. Bei der Wahl der ausländischen Hochschule sollte – wenn möglich – darauf geachtet werden, dass dort Module absolviert werden können, die für die drei Pflichtmodule des 6. Fachsemesters anerkannt werden können.

Erläuterungen:		
FS: Fachsemester Modultitel: Name des Moduls LF: Lehrform, Art der Modulveranstaltung(en) SWS: Semesterwochenstunden der Modulveranstaltung(en) P/WP: Status des Moduls (Pflicht/ Wahlpflicht) ZV: Zugangsvoraussetzung für das Modul	PVL: Prüfungsvorleistung (Zulassungsvoraussetzung zur PL) PL: Prüfungsleistung LP: Leistungspunkte (<i>in diesem Semester gutgeschrieben</i>) Σ: Summe MF: Mobilitätsfenster j.n.M.: je nach Modul	
Abkürzungen für Lehrformen:		
P: Praktikum PCÜ: PC-Übung PR: Projekt PÜ: Praktische Übung	S: Seminar Ü: Übung V: Vorlesung	
Abkürzungen für Prüfungsformen:		
A: Arbeitsbericht D: Demonstration H: Hausarbeit K: Klausur KoM: Klausur oder mündliche Prüfung	KQ: Kolloquium MP: Mündliche Prüfung OT: Online-Test P: Paper PA: Praktische Aufgabe	PR: Protokoll S: Schriftliche Ausarbeitung V: Versuchsdurchführung VO: Vortrag
Angaben zu Prüfungsvorleistungen:		
PVL-1: gemäß Modulhandbuch		

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**b) Studienverlaufsplan mit einem Technischen Vertiefungsmodul im Umfang von 4 LP und
einem Industriefachpraktikum mit einem Umfang entsprechend 18 LP**

FS	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	P/ WP	ZV	PVL	PL	LP
1.		Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	V / Ü	4 / 2	P		PVL-1	KoM	8
	etit1001-01a	Grundgebiete der Elektrotechnik I	V / Ü	3 / 2	P			K	7
		Informatik I (NF)	V / Ü	4 / 2	P		PVL-1	K	8
	etit4001-01a	Studieneingangsprojekt Elektrotechnik*	PÜ	1	P			D (0%) + KQ (0%)	1
	etit1002-01a ¹	Proseminar Elektrotechnik (Teil 1)*	S	1,5	P			-	(1) ¹
	BWL-EinfBWL	Einführung in die BWL	V / Ü	2 / 1	P			K	5
									Σ 29
2.		Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	V / Ü	4 / 2	P		PVL-1	KoM	8
	etit1003-01a	Grundgebiete der Elektrotechnik II	V / Ü	3 / 2	P			K	7
	MNF-phys-Ing ¹	Physik für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik (Teil 1)	V / Ü	2 / 1	P			-	(4) ¹
	mawiE013-01a	Grundlagen der Materialwissenschaft	V / Ü	3 / 2	P			K	6
	etit1002-01a ¹	Proseminar Elektrotechnik (Teil 2)*	S	1,5	P			H (0%)	(1) 2 ¹
	BWL-xxx	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	V / Ü	2 / 1	WP			j.n.M.	5
									Σ 28
3.		Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III	V / Ü	4 / 2	P		PVL-1	KoM	8
	etit1004-01a	Grundlagen der Schaltungstechnik	V / Ü	3 / 2	P			K	7
	MNF-phys-Ing ¹	Physik für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik (Teil 2)	V / Ü	2 / 1	P			KoM	(4) 8 ¹
	etit4002-01a	Grundpraktikum Elektrotechnik *	PÜ	2,5	P			KQ (0%) + PA (0%) + PR (0%)	5
	BWL-ERW	Externes Rechnungswesen	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	5
4.	etit1005-01a	Signale und Systeme I	V / Ü	3 / 2	P	etit1001-01a		K	7
	etit1006-01a	Bauelemente	V / Ü	3 / 2	P	etit1001-01a		K	7
	etit1007-01a	Elektrische Energietechnik	V / Ü	3 / 1	P	etit1001-01a		K	6
	BWL-ER	Entscheidungsrechnungen	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	5
	BWL-xxx	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	V / Ü	2 / 1	WP			j.n.M.	5
5.	etit1008-01a	Signale und Systeme II	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	4
	etit1009-01a	Nachrichtenübertragung	V / Ü	3 / 2	P	etit1001-01a		K	7
	etit1010-01a	Hochfrequenztechnik I	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	4
	etit1011-01a	Regelungstechnik	V / Ü	3 / 2	P	etit1001-01a		K	7
	VWL-EWVL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V / Ü	4 / 2	P	etit1001-01a		K	10

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

FS	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	P/ WP	ZV	PVL	PL	LP
6. MF²	mathNMfdI-01a	Numerische Mathematik für die Ingenieurwissenschaften	V / Ü	2 / 2	P	etit1001-01a		KoM	5
	etit3xxx-xxx	Technisches Vertiefungsmodul	j.n.M.		WP	etit1001-01a		j.n.M.	4
	etit4xxx-xxx	Bachelor-Fortgeschrittenen-praktikum *	j.n.M.		WP	etit1001-01a		j.n.M.	4
	VWL-STATWX	Statistische Methoden (Studienkolleg BWL)	V / Ü / PCÜ	4 / 2 / 1	P	etit1001-01a		K	10
	BWL-InnoMProz	Innovationsmanagement: Prozesse und Methoden	V / Ü	2 / 1	P	etit1001-01a		K	5
7.		Bachelorarbeit							12
		Industriepaktikum							18
									Σ 210

* In Modulen, deren Modultitel mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht **Anwesenheitspflicht** in den Lehrveranstaltungen.

¹ Das Modul ist ein zweisemestriges Modul. In der zugehörigen Prüfung werden die Inhalte beider Semester gemeinsam geprüft. Die zugehörigen Leistungspunkte sind dem Semester zugeordnet, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Zusätzlich ist bei diesem Modul eine LP-Angabe in Klammern vorhanden, die die Aufteilung der Leistungspunkte und somit des Arbeitsaufwandes auf beide Semester widerspiegelt.

² Das bestmögliche Semester für ein Auslandssemester ist das 6. Fachsemester (Mobilitätsfenster, MF). Im 6. Semester sind die wenigsten Pflichtmodule zu absolvieren. Bei der Wahl der ausländischen Hochschule sollte – wenn möglich – darauf geachtet werden, dass dort Module absolviert werden können, die für die drei Pflichtmodule des 6. Fachsemesters anerkannt werden können.

Erläuterungen:		
FS: Fachsemester Modultitel: Name des Moduls LF: Lehrform, Art der Modulveranstaltung(en) SWS: Semesterwochenstunden der Modulveranstaltung(en) P/WP: Status des Moduls (Pflicht/ Wahlpflicht) ZV: Zugangsvoraussetzung für das Modul	PVL: Prüfungsvorleistung (Zulassungsvoraussetzung zur PL) PL: Prüfungsleistung LP: Leistungspunkte (<i>in diesem Semester gutgeschrieben</i>) Σ: Summe MF: Mobilitätsfenster j.n.M.: je nach Modul	
Abkürzungen für Lehrformen:		
P: Praktikum PCÜ: PC-Übung PR: Projekt PÜ: Praktische Übung	S: Seminar Ü: Übung V: Vorlesung	
Abkürzungen für Prüfungsformen:		
A: Arbeitsbericht D: Demonstration H: Hausarbeit K: Klausur KoM: Klausur oder mündliche Prüfung	KQ: Kolloquium MP: Mündliche Prüfung OT: Online-Test P: Paper PA: Praktische Aufgabe	PR: Protokoll S: Schriftliche Ausarbeitung V: Versuchsdurchführung VO: Vortrag
Angaben zu Prüfungsvorleistungen:		
PVL-1: gemäß Modulhandbuch		

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage 2: Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik

1. Technische Pflichtmodule (PNR)

Die Pflichtmodule sind sortiert nach ihrer Semesterlage angegeben.

Modulcode folgt	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I (PNR) <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)</i>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht	gemäß Modulhandbuch	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	V + Ü	4 + 2	Pflicht	Klausur o. mündlich (PNR)	benotet	100 %
etit1001-01a	Grundgebiete der Elektrotechnik I (PNR , Gerken, Export: BA Informatik, BA Mathematik)					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Grundgebiete der Elektrotechnik I	V + Ü	3 + 2	Pflicht	Klausur (PNR 5210)	benotet	100 %
Inf-11-2FNF	Informatik I (NF (PNR 2201)) <i>(Import)</i>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht	gemäß Modulhandbuch	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Informatik I (NF)	V + Ü	4 + 2	Pflicht	Modulprüfung (PNR 2210)	benotet	100 %
etit1002-01a	Proseminar Elektrotechnik (PNR , Meißer)					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	2 / 60		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Proseminar Elektrotechnik (Teil 1)	S	1,5	Pflicht	Hausarbeit (PNR)	unbenotet	
Proseminar Elektrotechnik (Teil 2)	S	1,5	Pflicht			
Modulcode folgt	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II (PNR) <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)</i>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester	Pflicht	gemäß Modulhandbuch	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	V + Ü	4 + 2	Pflicht	Klausur o. mündlich (PNR)	benotet	100 %

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

etit1003-01a	Grundgebiete der Elektrotechnik II (PNR , Gerken, Export: BA Informatik, BA Mathematik)					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester	Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Grundgebiete der Elektrotechnik II	V + Ü	3 + 2	Pflicht	Klausur (PNR 5610)	benotet	100 %
MNF-phys-Ing	Physik für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik (PNR 5800) <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Physik, Bachelor of Science)</i>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Physik für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik (Teil 1)	V + Ü	2 + 1	Pflicht	Klausur o. mündlich (PNR 5810)	benotet	100 %
Physik für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik (Teil 2)	V + Ü	2 + 1	Pflicht			
mawIE013-01a	Grundlagen der Materialwissenschaft (PNR) <i>(Import)</i>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester	Pflicht	Keine	6 / 180		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen der Materialwissenschaft	V + Ü	3 + 2	Pflicht	Klausur (PNR)	benotet	100 %
Modulcode folgt	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III (PNR) <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)</i>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht	gemäß Modulhandbuch	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III	V + Ü	4 + 2	Pflicht	Klausur o. mündlich (PNR)	benotet	100 %
etit1004-01a	Grundlagen der Schaltungstechnik (PNR , Rieger, Export: BA Informatik, BA Mathematik)					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen der Schaltungstechnik	V + Ü	3 + 2	Pflicht	Klausur (PNR)	benotet	100 %

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

etit1005-01a	Signale und Systeme I (PNR , Schmidt, Export: BA Informatik, BA Mathematik)					
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester	1 Semester		Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit1001-01a)	7 / 210	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Signale und Systeme I	V + Ü	3 + 2	Pflicht	Klausur (PNR 6410)	benotet	100 %
etit1006-01a	Bauelemente (PNR , Kohlstedt)					
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester	1 Semester		Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit1001-01a)	7 / 210	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Bauelemente	V + Ü	3 + 2	Pflicht	Klausur (PNR)	benotet	100 %
etit1007-01a	Elektrische Energietechnik (PNR , Liserre, Export: BA Informatik)					
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester	1 Semester		Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit1001-01a)	6 / 180	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Elektrische Energietechnik	V + Ü	3 + 1	Pflicht	Klausur (PNR 6710)	benotet	100 %
etit1008-01a	Signale und Systeme II (PNR , Schmidt, Export: BA Mathematik)					
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester	1 Semester		Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit1001-01a)	4 / 120	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Signale und Systeme II	V + Ü	2 + 1	Pflicht	Klausur (PNR 6810)	benotet	100 %
etit1009-01a	Nachrichtenübertragung (PNR , Pachnicke, Export: BA Mathematik)					
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester	1 Semester		Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit1001-01a)	7 / 210	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Nachrichtenübertragung	V + Ü	3 + 2	Pflicht	Klausur (PNR 7410)	benotet	100 %
etit1010-01a	Hochfrequenztechnik I (PNR , Höft)					
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester	1 Semester		Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit1001-01a)	4 / 120	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Hochfrequenztechnik I	V + Ü	2 + 1	Pflicht	Klausur (PNR 7620)	benotet	100 %

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

etit1011-01a	Regelungstechnik (PNR , Meurer, Export: BA Mathematik)					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit1001-01a)	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Regelungstechnik	V + Ü	3 + 2	Pflicht	Klausur (PNR 6910)	benotet	100 %
mathNMfdI-01a	Numerische Mathematik für die Ingenieurwissenschaften (PNR) <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)</i>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit1001-01a)	5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Numerische Mathematik für die Ingenieurwissenschaften	V + Ü	2 + 2	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR)	benotet	100 %

2. Pflichtmodule im Bereich „Praktika und Projekt“ (PNR)

Die Pflichtmodule in der Kategorie „Praktika und Projekt“ sind sortiert nach ihrer Semesterlage angegeben.

etit4001-01a	Studieneingangsprojekt Elektrotechnik (PNR , Gerken)					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht	keine	1 / 30		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Studieneingangsprojekt Elektrotechnik	Projekt	2	Pflicht	Demonstration und Kolloquium (PNR 151110)	unbenotet	-
etit4002-01a	Grundpraktikum Elektrotechnik (PNR , Meißer)					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht	keine	5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Grundpraktikum Elektrotechnik	PÜ	2,5	Pflicht	Kolloquien, praktische Aufgaben und Protokolle (PNR)	unbenotet	-

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

3. Industriepraktika (PNR)

Industriepraktikum (10 Wochen) (PNR 8902)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
7. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	14 / 420	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Industriepraktikum				Pflicht	Arbeitsbericht (PNR 8910)	unbenotet	-
Industriepraktikum (13 Wochen) (PNR)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
7. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	18 / 540	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Industriepraktikum				Pflicht	Arbeitsbericht (PNR)	unbenotet	-

4. Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule

BWL-ERW								Externes Rechnungswesen								
Semesterlage				Dauer				Status	Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
3. Semester				1 Semester				Pflicht	etit1001-01a Grundgebiete der Elektrotechnik I				5 / 150			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung				Bewertungsart	Wichtung			
Externes Rechnungswesen				V + Ü	2 + 1	5	Pflicht	Klausur (PNR 5020)				benotet	100 %			
BWL-EinfBWL								Einführung in die Betriebswirtschaftslehre								
Semesterlage				Dauer				Status	Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
1. Semester				1 Semester				Pflicht	keine				5 / 150			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung				Bewertungsart	Wichtung			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				V + Ü	2 + 1	5	Pflicht	Klausur (PNR 200120)				benotet	100 %			
BWL-ER								Entscheidungsrechnungen								
Semesterlage				Dauer				Status	Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
4. Semester				1 Semester				Pflicht	etit1001-01a Grundgebiete der Elektrotechnik I				5 / 150			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung				Bewertungsart	Wichtung			
Entscheidungsrechnungen				V + Ü	2 + 1	5	Pflicht	Klausur (PNR 200620)				benotet	100 %			
VWL-EVWL								Einführung in die Volkswirtschaftslehre								
Semesterlage				Dauer				Status	Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
5. Semester				1 Semester				Pflicht	etit1001-01a Grundgebiete der Elektrotechnik I				10 / 300			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung				Bewertungsart	Wichtung			
Einführung in die VWL				V + Ü	4 + 2	10	Pflicht	Klausur (PNR 10110)				benotet	100 %			

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

VWL-STATWX		Statistische Methoden (Studienkolleg BWL)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Pflicht	etit1001-01a Grundgebiete der Elektrotechnik I	10 / 300		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Statistische Methoden (Studienkolleg BWL)	V + Ü + PCÜ	4 + 2 + 1	10	Pflicht	Klausur (PNR 310710)	benotet	100 %	
BWL-InnoMProz		Innovationsmanagement: Prozesse und Methoden						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Pflicht	etit1001-01a Grundgebiete der Elektrotechnik I	5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Innovationsmanagement: Prozesse und Methoden	V + Ü	2 + 1	5	Pflicht	Klausur (PNR)	benotet	100 %	

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

Anlage 3: Richtlinien Industriepraktikum

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Dauer des Industriepraktikums

- § 3 Inhalte des Industriepraktikums
- § 4 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit
- § 5 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten
- § 6 Berichtsheft
- § 7 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 8 Praktische Tätigkeit im Ausland
- § 9 Schlussbestimmung

**§ 1
Zweck**

- (1) Studierende im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel müssen im Verlauf des Studiums eine der nachfolgenden Regeln entsprechende praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) nachweisen.
- (2) Durch das Industriepraktikum erhalten die Studierenden erste Einblicke in die Arbeitswelt von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Es vermittelt allgemeine und fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen, die den Übergang in die Berufstätigkeit erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit
 1. dem Einblick in moderne Methoden bei der Konzeption und numerischen Simulation, der Fertigung und dem Vertrieb von Komponenten und Systemen sowie von Dienstleistungen in der Industrie.
 2. dem Einblick in industrielle Betriebsabläufe und deren Organisation sowie
 3. dem Kennenlernen betriebswirtschaftlicher Vorgehensweisen und der Anwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente in der Industrie und
 4. dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (unter anderem Teamarbeit, Hierarchie, soziale Einbindung),
jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits-, Qualitäts- und Sicherheitsaspekten sowie Fragen der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.

**§ 2
Dauer des Industriepraktikums**

Die Studierenden haben die Wahl zwischen einem Industriepraktikum entsprechend 14 Leistungspunkten und einem Industriepraktikum entsprechend 18 Leistungspunkten. Das Industriepraktikum entsprechend 14 Leistungspunkten umfasst insgesamt 10 Wochen, dasjenige entsprechend 18 Leistungspunkten insgesamt 13 Wochen. Fehltag, Feiertage und so weiter sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen.

**§ 3
Inhalte des Industriepraktikums**

- (1) Das Industriepraktikum umfasst sämtliche ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Wirtschaft. Es ist eine beliebige Aufteilung der Tätigkeiten auf die einzelnen Gebiete und deren Schnittstellen erlaubt. Entsprechend ist auch Praktikum möglich, das ausschließlich auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt wird, sowie ein Praktikum, das ausschließlich wirtschaftliche Themen des ingenieurnahen Bereichs betrifft.
- (2) Es beinhaltet Aufgaben aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

1. Fertigung, Montage von Komponenten und Systemen im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik,
 2. Betrieb, Wartung, Prüfung, Inbetriebnahme von Anlagen der Elektrotechnik,
 3. Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion jeweils einschließlich Programmierung und numerischer Simulation sowie
 4. Aspekte aus den Gebieten Wirtschaftlichkeitsanalyse, Kostenrechnung, Marketing und Vertrieb.
- (3) Als nicht ingenieurnahe Tätigkeiten zu werten sind unter anderem reine Verwaltungstätigkeiten, die rein technische Bedienung von Anlagen und Geräten der Elektrotechnik und Informationstechnik (zum Beispiel die Bestückung von Industrieanlagen), das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts- oder Unterhaltungselektronik und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik und Informationstechnik. Sie werden nicht auf die Industriefachpraxis angerechnet.

§ 4

Einrichtungen für die praktische Tätigkeit

- (1) Die in dem Industriepraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vorzugsweise in Industriebetrieben, aber auch in mittelständischen Betrieben oder in industrienahen Forschungseinrichtungen erworben werden im Folgenden einheitlich als Einrichtung bezeichnet. Ist die oder der Vorgesetzte in der Einrichtung mit der Praktikantin oder dem Praktikanten verwandt, ist vorab die Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden einzuholen.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. Bei Fragen berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich deren Eignung. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 5

Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Für die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten als Industriepraktikum reichen die Studierenden ihr Berichtsheft entsprechend § 6 und ihr Zeugnis entsprechend § 7 im Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik in elektronischer Form ein.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung eines Industriepraktikums für den Bachelorstudiengang tritt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die oder der Vorsitzende kann die Entscheidungsbefugnis auch auf andere Personen übertragen, sofern diese Personen mindestens durch eine Promotion für das Fach qualifiziert sind und hauptamtlich an der CAU lehren.
- (3) Tätigkeiten als Werkstudierende, berufliche Tätigkeiten sowie Industriepraktika von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie gemäß den in dieser Richtlinie beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt wurden und darüber ein Berichtsheft entsprechend § 6 vorgelegt wird.

§ 6

Berichtsheft

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat für die gesamte Dauer des Industriepraktikums ein Berichtsheft zu führen. Das Berichtsheft besteht aus Arbeitsberichten gemäß Absatz 2 und Wochenberichten gemäß Absatz 3.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Arbeitsberichte sollen die jeweiligen Ziele, die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsprozessen, die verwendeten Werkzeuge und so weiter detailliert beschreiben sowie Notizen über die gewonnenen Erkenntnisse und

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Die Berichte dienen dem Erlernen der genauen und kompakten Darstellung technischer Sachverhalte und müssen daher selbst verfasst sein. Die Berichte müssen alle wesentlichen Details vollständig, aber möglichst kompakt dokumentieren. Aus dem Text muss ersichtlich sein, ob die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen und technische Zeichnungen können dabei Textbeiträge ergänzen. Auf die Einbindung von Werken Dritter (Prospekten, Inhalte von Webseiten sowie eingescannte Dokumente) soll jedoch verzichtet werden. Der Bericht über das Industriepraktikum soll in Arbeitsberichte über einzelne Tätigkeitsabschnitte aufgeteilt sein. Der Umfang eines Arbeitsberichts richtet sich nach der zeitlichen Dauer einer Tätigkeit. Der Bericht soll im Mittel einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive Skizzen) je Arbeitswoche haben.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Wochenberichte sind tabellarische Arbeitszusammenstellungen von maximal einer Seite je Woche mit Angabe der wöchentlich geleisteten Gesamtarbeitszeit. Die ausgeführten Arbeiten sind je Tag unter Angabe der jeweiligen Arbeitsdauer stichwortartig dokumentiert.
- (4) Das vollständige Berichtsheft muss einmalig von der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer der Einrichtung abgezeichnet werden.

§ 7

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist das Berichtsheft einschließlich der abgezeichneten Wochen- und Arbeitsberichte sowie ein Zeugnis der Einrichtung vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
2. Praktikumseinrichtung, Abteilung und Ort,
3. Art der Beschäftigung und ihre Dauer,
4. Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine pauschale Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

§ 8

Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie den vorher genannten Regeln entsprechen. Das Berichtsheft muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen, sofern es in einer anderen Sprache ausgestellt wurde.

§ 9

Schlussbestimmung

Bei Abweichungen von den obigen Bestimmungen oder bei Unklarheiten bezüglich der Anerkennung eines vorgesehenen Industriepraktikums wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.